

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Heinsberg über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Aus Gründen der Gleichbehandlung erlässt der Jugendhilfeausschuss der Stadt Heinsberg die nachfolgenden Richtlinien:

Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a und 41 SGB VIII

In den Fällen der § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 32 (Tagessgruppe), § 33 (Bereitschafts- / Dauerpflege), § 34 (Heimerziehung oder betreutes Wohnen), § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen in stationärer Form) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form) ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (u.a. § 39 Abs. 1 SGB VIII).

Neben den laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelnen werden folgende Bereiche geregelt:

1 Erstausrüstung

1.1 Mobiliar und Haushaltswäsche

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für die Erstausrüstung einer Pflegestelle einmalige Leistungen gewährt werden. Die Erstausrüstung mit Mobiliar und Haushaltswäsche umfasst ein komplettes Bett (mit Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und Bettwäsche), weitere Zimmermöbel und Ausstattung, Pflege- und Hygieneartikel, Kindersitz, ggf. Kinderwagen, etc.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs, maximal in Höhe der folgend aufgeführten Beihilfebeträge, gewährt. In der Regel werden die Kosten nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

Kinder unter drei Jahre	700,00 €
Kinder über drei Jahre	400,00 €

1.2 Bekleidung

Die Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist mit den materiellen Aufwendungen für Pflegekinder bzw. mit dem zusätzlich gezahlten Bekleidungsgeld für Heimkinder abgegolten. Möglich ist die Zahlung einer Beihilfe zu Beginn der Hilfe, wenn das Kind über wenig bzw. keine ausreichende Bekleidung verfügt. Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Alter des Kindes:

bis 6 Jahre	250,00 €
ab 7 Jahre	300,00 €

1.3 Einschulung

Anlässlich der Einschulung wird jedem Kind eine einmalige Beihilfe für die Beschaffung von Schulmaterialien, Schreibtisch, etc. gewährt:

1. Klasse	400,00 €
5. Klasse	200,00 €

1.4 Verselbstständigung

Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII sollen junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Die Erstausrüstung umfasst sämtliche Möbel, Hausrat, Elektrogeräte, und Haushaltswaren, ggf. auch eine Küche und/oder Renovierungsbedarf. Kautionen werden nicht gewährt. Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen.

Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs, maximal bis zur Höhe der u.a. Beträge, gewährt. In der Regel wird die Verselbstständigung von der bisherigen Heimeinrichtung begleitet. Die Kosten können in diesem Fall nach Vorlage der Belege abgerechnet werden. Bei Bedarf kann die Hilfe auch vorher ausgezahlt werden; dann ist die zweckentsprechende Verwendung (außer für Renovierung) anschließend nachzuweisen.

max. Höhe für Einrichtungsgegenstände	700,00 €
max. Höhe für die Küche	250,00 €
max. Höhe für die Renovierungskosten	150,00 €

2 Weitere Beihilfen

2.1 Klassenfahrten

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden übernommen. Die Höhe der übernehmbaren Kosten ist auf maximal 600,00 €/Schuljahr begrenzt. Die Vorlage einer Schulbescheinigung ist erforderlich.

2.2 Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege / Beiträge für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule (OGS)

Im Rahmen der Vollzeitpflege werden aufgrund der Satzung der Stadt Heinsberg Elternbeiträge entsprechend der 2. Einkommensgruppe erhoben.

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder oder der Kindertagespflege durch ein Pflegekind werden im Rahmen der Pflegegeldzahlung zusätzlich bis zu einem Betreuungsaufwand von 35 Stunden übernommen. Nehmen Pflegeeltern eine Betreuung bis zu 45 Stunden in Anspruch, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Erfolgt die längere Betreuung aus pädagogischen Gründen mit Befürwortung des Sozialen Dienstes, so können die höheren Kosten übernommen werden.

Für die Betreuung in einer Offenen Ganztagschule werden nach Feststellung der pädagogischen Notwendigkeit durch den Pflegekinderdienst die Elternbeiträge übernommen.

Kosten für die Mittagsbetreuung werden keinesfalls übernommen.

2.3 Besondere Anlässe

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei wichtigen persönlichen Anlässen einmalige Leistungen gewährt werden. Die Beihilfe dient insbesondere der Beschaffung einer Anlass entsprechenden Bekleidung. Eine zusätzliche Beihilfe zu den Aufwendungen für die Durchführung einer Familienfeier wird nicht gewährt. Die Beihilfe beträgt pauschal für

Taufe	100,00 €
Kommunion / Konfirmation / vergleichbare Feste anderer Religions- oder Glaubensgemeinschaften	250,00 €

Für sonstige persönliche besondere Anlässe ist Punkt 5 (besondere Einzelfälle) entsprechend anzuwenden.

2.4 Brille

Nach vorheriger Beantragung und unter Vorlage der Rechnung des Optikers wird nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse eine maximale Beihilfe in Höhe von **30,00 €** jährlich gewährt.

2.5 Beginn einer Berufsausbildung / Arbeitsaufnahme

Wird bei Eintritt in das Berufsleben vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber eine besondere Schutz- bzw. Berufskleidung gefordert, ist in notwendigem Umfang eine Beihilfe zu gewähren, soweit nicht der Ausbildungsbetrieb bzw. der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Kosten zu tragen und soweit kein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) besteht. Der Bedarf ist vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber zu bescheinigen. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen (z.B. bis zum Erhalt der ersten Lohnzahlung) kann im ersten Monat nach Beendigung der Jugendhilfe eine Überbrückungsbeihilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhalts geleistet werden. Die Höhe soll die Unterkunftskosten sowie einen Regelsatz analog der Leistungen nach dem SGB II nicht überschreiten, ggf. vorhandene Einkünfte (z.B. Halbwaisenrenten, Kindergeld) sind zu berücksichtigen.

2.6 Fahrtkosten

Werden im Rahmen eines Pflegeverhältnisses außerordentliche Fahrtkosten verursacht und werden 300 Kilometer im Monat überschritten, so können diese auf Antrag ab dem 301. Kilometer mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer (analog Landesreisekostengesetz) bzw. in Höhe der Fahrtkosten für den ÖPNV erstattet werden.

Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder regelmäßige Fahrten zu einer Schule oder Betreuungseinrichtung, die auf Veranlassung des Jugendamts besucht wird. Hiervon ausgenommen sind grundsätzlich Fahrten zu Besuchskontakten.

2.7 Weihnachten / Ferien

Eine Weihnachtsbeihilfe wird jährlich antragsunabhängig in Höhe von **35,00 €** gewährt.

Im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) wird jeweils zum 01.07. antragsunabhängig zusammen mit dem monatlichen Pflegegeld eine Ferienbeihilfepauschale von **200,00 €** an die Pflegeeltern gezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

2.8 Führungszeugnisse

Von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Den Pflegefamilien und Bewerbern werden die Gebühren für die Ausstellung der Führungszeugnisse auf Nachweis erstattet.

3 Sonderbedarf

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Fettleibigkeit, schnelles Wachstum, Behinderungen, Schwangerschaft) ein von den normalen Umständen abweichender Bedarf vorhanden, können diese zusätzlichen Kosten mit einer einmaligen Beihilfe abgedeckt werden.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und begründen, ggf. sind ärztliche Bescheinigungen heranzuziehen. Die Beihilfe kann einmal jährlich bis zu einer maximalen Höhe von **200,00 €** gezahlt werden.

4 Übernahme besonderer Aufwendungen der Pflegepersonen

4.1 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden Beiträge in der Höhe des hälftigen („**Arbeitgeber**“-) Anteils des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung anerkannt (Mindestbeitrag derzeit 83,70 € - somit erstattungsfähig 41,85 € im Monat). Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

Als Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahelegt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Die Erstattung wird pro Pflegekind aber nur für einen Pflegeelternanteil geleistet. Eine über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus gehende Erstattung ist ausgeschlossen.

4.2 Unfallversicherung

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung. Erstattet wird ein Betrag von bis zu 13,35 € monatlich. Der Betrag orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge. Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen. Die Erstattung wird nur einmal je Pflegefamilie geleistet, unabhängig davon, wie viele Pflegekinder betreut werden.

5 Besondere Einzelfälle

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Zusätzlich können im Einzelfall je nach erzieherischer Notwendigkeit weitere Beihilfen gewährt bzw. bei besonderem Bedarf Sonderleistungen übernommen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

6 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege stellt eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen dar. Sie wird als zeitlich befristete Vollzeitpflege auch eingesetzt, um im Sinne des Kindeswohles eine geeignete Perspektive ohne Zeitdruck zu entwickeln. Darüber hinaus ist sie auch aus finanziellen Gesichtspunkten eine weitaus günstigere Alternative zur Heimunterbringung.

An Pflegestellen, die im Rahmen der Bereitschaftspflege tätig werden, sind deshalb hohe Anforderungen sowohl hinsichtlich der erzieherischen Kompetenz als auch der zeitlichen Flexibilität und häuslichen Gegebenheiten zu stellen. Gerade in der Anfangszeit bzw. bei einer nur kurzfristigen Unterbringung sind die entstehenden Aufwendungen nur unzureichend mit dem regulären Pflegegeld abgegolten.

In den ersten vier Monaten erhalten die Pflegepersonen daher den doppelten Betrag der Kosten der Erziehung. Sollte die Bereitschaftspflege noch darüber hinaus andauern, so wird den Pflegeeltern das vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils festgesetzte Pflegegeld bei Dauerpflege ohne Anrechnung des Kindergeldes gezahlt.

Erhöhte Fahrleistungen sind in gewisser Weise typisch für Bereitschaftspflegeverhältnisse, z.B. wegen häufiger Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern und Wahrnehmung von Arzt- und Therapieterminen und sozialen Kontakten im bisherigen Lebensumfeld. Die Erhöhung des Pflegegeldes dient dazu insbesondere auch zum Ausgleich dieser Aufwendungen.

7 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei Beendigung eines mindestens sechsmonatigen Pflegeverhältnisses bis einschließlich zum 15. eines Monats sollen grundsätzlich 50 % der Geldleistung zurückgefordert werden, erfolgt die Beendigung später im Monat soll die Leistung in voller Höhe belassen werden.

In den Fällen der Adoptionspflege endet das Pflegeverhältnis zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB, die Zahlung ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen bzw. zurückzufordern.

Bei Erreichen der Volljährigkeit endet das Pflegeverhältnis mit Ablauf des betreffenden Monats.

Das Bereitschaftspflegeverhältnis endet mit Beendigung der Inobhutnahme. Die Zahlungen werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung taggenau.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum **01.01.2020** in Kraft, die Richtlinien vom 01.01.2014 gleichzeitig außer Kraft.